

Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5.

Den mit der Kontrolle beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6.

In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in häuslicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner ausbewahrt werden.

§. 7.

Die Dienststunden der Salzsteuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von dem kaiserlichen Ministerium, Abtheilung für die Finanzen besonders festzustellen.

§. 8.

Die im §. 9 des Gesetzes gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

- 1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
- 2) die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kell, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
- 3) den Namen des Transportanten;
- 4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
- 5) die begehrte Abfertigungsweise;
- 6) etwaige sonstige Anträge.

I.

(Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung. —

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9.

Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Besteuerung entnommen werden.